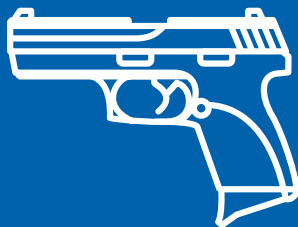


ZOLL-INFO

Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waffen und Munition durch Private

6/2007

www.ezv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Zollverwaltung EZV

Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waffen und Munition durch Private

MELDEPFLICHT AN DER GRENZE

Waffen und Waffenbestandteile sowie Munition und Munitionsbestandteile sind bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr der Zollstelle anzumelden.

VERBOTENE WAFFEN

Verboten ist unter anderem das Tragen und die Einfuhr von:

- Serief Feuerwaffen und zu halb-automatischen Hand- oder Faustfeuerwaffen umgebaute Serief Feuerwaffen,
- Dolchen und Messern mit einhändig bedienbaren Schwenk-, Klapp-, Fall-, Spring- oder anderen Auslösemechanismen,
- Schlag-, Wurf- und Schleuderwaffen,
- Elektroschockgeräten,
- Waffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen (z. B. Spazierstock, Fotoapparat),
- Schalldämpfern, Laser- und Nachtsichtzielgeräten.

BEWILLIGUNGEN

Waffen¹⁾, die nicht als verbotene Waffen gelten, unterliegen der Bewilligungspflicht.

Eine Bewilligung benötigt unter anderem:

- wer in der Öffentlichkeit eine Waffe tragen will (Waffentragbewilligung),
- wer Waffen, Waffenbestandteile, Munition oder Munitionsbestandteile ein-, aus- oder durchführen will.

ZOLLABGABEN

Waffen, Patronen und Munition sind zollfrei.

MEHRWERTSTEUER

7,6% des Warenwerts

Die Vorweisung einer Quittung erleichtert die Zollveranlagung.

1) Als Waffen gelten auch Sprayprodukte zur Selbstverteidigung mit den Reizstoffen CA, CS, CN und CR.

ERLEICHTERUNGEN

A) Waffen und Munition für die Jagd und den Schiesssport

2 persönliche Jagd-²⁾ oder Sportwaffen³⁾ bzw. 1 Jagd- und 1 Sportwaffe mit dazugehöriger Munition, die glaubhaft für die Jagd oder den Schiesssport vorübergehend ein- oder ausgeführt werden, sind von der Meldepflicht und der Bewilligungspflicht befreit und werden abgabefrei zugelassen⁴⁾.

Als glaubhaft ist zu betrachten, wenn z. B. folgende Nachweise vorgelegt werden können: Schiesspläne, Einladungen zu Veranstaltungen, Jagdpatente, Pachtverträge für Jagdreviere.

2) Als Jagdwaffen gelten Waffen, die für den Fachmann eindeutig als solche erkennbar sind, insbesondere ein- oder mehrläufige Gewehre mit glatten Läufen (Schrotgewehre, Flinten) oder mit gezogenen Läufen (Jagdkarabiner, Büchsen), ein- oder mehrschüssig sowie kombinierte Waffen (Bockbüchsfinten).

3) Als Sportwaffen gelten Hand- und Faustfeuerwaffen jeden Kalibers (z. B. Sportpistolen), die vom Fachmann eindeutig als solche erkennbar sind.

4) Munition, die im Ausland durch Personen mit Wohnsitz in der Schweiz erworben wurde, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig. Die Abgabenbefreiung kann nur im Rahmen der Wertfreigrenze von Fr. 300.– gewährt werden.

B) Kriegswaffen und Munition für Wett- oder Trainingsschiessen

Persönliche Kriegswaffen mit dazugehöriger Munition, die glaubhaft für Wett- oder Trainingsschiessen vorübergehend ein- oder ausgeführt werden, benötigen keine Bewilligung.

Die Wiedereinfuhr bzw. die Wiederausfuhr der Waffen ist obligatorisch.

Der vorliegende Prospekt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dient lediglich einer allgemeinen Information. Es kann daraus kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

AUSKÜNFTE

Einfuhr

Bundesamt für Polizei
Zentralstelle Waffen (ZSW)
3003 Bern
Tel. 031 324 54 00
infozsw@fedpol.admin.ch

Ausfuhr und Durchfuhr

- von Jagd- und Sportwaffen
Staatssekretariat für Wirtschaft
(seco), Exportkontrollen /
Industrieprodukte
3003 Bern
Tel. 031 324 84 86
industrieprodukte@seco.admin.ch
- von Kriegswaffen
Staatssekretariat für Wirtschaft
(seco), Exportkontrollen /
Kriegsmaterial
3003 Bern
Tel. 031 324 50 94
karin.weibel@seco.admin.ch

Zur Zollveranlagung erteilen die
Zollkreisdirektionen Auskunft:

- Basel
Tel. 061 287 12 87
kdbs.zentrale@ezv.admin.ch
- Schaffhausen
Tel. 052 633 11 11
kdsh.zentrale@ezv.admin.ch
- Genève
Tel. 022 747 72 72
kdge.zentrale@ezv.admin.ch
- Lugano
Tel. 091 910 48 11
kdti.zentrale@ezv.admin.ch

Auch die Zollstellen geben Ihnen
gerne Auskunft.

Weitere Merkblätter zum Reisever-
kehr und Einkauf im Ausland können
im Internet, bei allen Zollstellen oder
den Zollkreisdirektionen bezogen
werden.